

Inserate.

Bekanntmachung

betreffend

den Uebertritt eines Jahrganges in die Landwehr und den Austritt eines Jahrganges aus der Wehrpflicht.

Gemäß Artikel 1, 10, 12, 16, 17 und 161 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und der bundesrätlichen Verordnungen betreffend den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr vom 2. Februar und 15. September 1876 werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

I. Uebertritt in die Landwehr.

A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1877 treten in die Landwehr:

a. Die Hauptleute aller Waffengattungen, welche im Jahr 1842 geboren sind.

b. Die im Jahre 1845 gebornen Lientenants und Oberlientenants.

§ 2. Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Uebertritt in die Landwehr berechtigten Adjutanten zu behalten wünschen, haben dies den betreffenden Wahlbehörden sofort anzuzeigen.

§ 3. Der Uebertritt der Offiziere in die Landwehr ist denselben durch die Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

§ 4. Die Kantone sorgen dafür, daß die betreffenden Kreiskommandanten diesen Uebertritt auf Seite 7 des Dienstbüchleins bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 desselben vormerken.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 5. Mit dem 31. Dezember 1877 treten in die Landwehr:

a. Die Unteroffiziere und Soldaten aller Grade der Infanterie, der Artillerie, des Genie, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1845.

b. Die Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, welche im 20. Altersjahre eingetheilt wurden und mit 1877 zehn Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1845 geboren sind, auch wenn sie noch nicht zehn Dienstjahre zählen, insofern sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszügerdienst verpflichtet haben.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachemente wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszüger- oder Landwehr-Geniebataillonen zugetheilt.

§ 6. Der Uebertritt in die Landwehr ist von den betreffenden Kreiskommandanten auf Pag. 7 des Dienstbüchleins zu bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 besonders vorzumerken.

Der zu diesem Zwecke anzuordnende Einzugs- und die Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 7. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme der Dragoner und der Guiden. Bei Anlaß des nächsten Dienstes ist die Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen zu versehen.

§ 8. Dragoner und Guiden haben die Pferdeausrüstung (mit Ausschluß des Mantelsacks) und die Handfeuerwaffen dem Staate abzuliefern. Die abgenommenen Waffen und Pferdeausrüstungen sind der administrativen Abtheilung der Verwaltung des Materiellen zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrolirung eine Uebersicht der übertretenden Mannschaft einzusenden.

§ 9. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszügerdienst erfüllt zu haben, sind bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation zu behandeln.

II. Austritt aus der Landwehr.

A. Offiziere.

§ 10. Mit dem 31. Dezember 1877 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht:

Die Offiziere aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs 1833, sofern dieselben vor Jahresschluß von den betreffenden Wahlbehörden nicht zu weiterer Dienstleistung ersucht worden sind. (§ 4 der Verordnung vom 2. Februar 1876.)

§ 11. Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Austritt berechtigten Adjutanten zu behalten wünschen, haben dies den betreffenden Wahlbehörden sofort anzuzeigen.

Das Departement behält sich vor, in Ausnahmefällen den Austritt solcher Offiziere anzuordnen.

§ 12. Der Austritt der Offiziere aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht ist denselben durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 13. Mit dem 31. Dezember 1877 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht:

Die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffengattungen und Grade vom Jahrgang 1833.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 14. Die austretenden Unteroffiziere und Soldaten haben abzugeben:

a. Die Handfeuerwaffen sammt Bajonnet; von den übrigen Gegenständen, soweit dieselben auf Kosten des Staates geliefert wurden:

b. Die blanken Waffen und das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug, Patrontasche inbegriffen.

c. Die Feldbinden, Feldflaschen, Brodsäcke, Gamellen, Trommeln, Musikinstrumente und die Aexte der Infanteriepionniere.

§ 15. Die Unteroffiziere und Soldaten des austretenden Jahrganges, welche die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bei der Organisationsmusterung gefaßt haben, haben dieselben vollständig wieder abzugeben.

§ 16. Die abgenommenen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind der administrativen Abtheilung der Verwaltung des Kriegsmaterials zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrollirung eine nach Waffengattungen geordnete Uebersicht der austretenden Mannschaft einzusenden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 17. Die Kantone sorgen dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolleführern sofort mitgetheilt werden. Bei eidg. Truppenkorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 18. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 19. Die Kantone haben gegenwärtige Anordnungen den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und in den Publikationen für den Uebertritt in die Landwehr diejenigen Korps speziell zu bezeichnen, in welche die Uebertretenden dem Geseze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 31. Oktober 1877.

Schweizerisches Militärdepartement:

Scherer.

Ausschreibung.

Die durch Bundesgesetz vom 16. Brachmonat 1877 neu geschaffenen Stellen eines Instructors I. Klasse und eines solchen II. Klasse der Verwaltungstruppen werden hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Besoldung nach Maßgabe des Gesetzes. Bewerber für obige Stellen haben ihre Anmeldungen, mit den nöthigen Ausweisen über ihre bisherige militärische Thätigkeit und ihre Befähigung versehen, dem unterzeichneten Departement bis zum 20. November nächsthin einzureichen.

Bern, den 1. November 1877.

Eidg. Militärdepartement.

Schweizerische Postverwaltung.

Ausschreibung.

Die Lieferung einer Anzahl Postformulare wird hiemit zu freier Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Originalformulare nach Format-Serien, das Verzeichniß derselben, welches zugleich für die Preisofferten dient, und die Vertragsbedingungen werden vom 17. dies an auf frankirtes Begehren vom Materialbureau der Generalpostdirektion geliefert.

Die franko an das schweizerische Postdepartement zu adressirenden Eingaben werden bis zum 17. November 1877 angenommen. *)

Bern, den 11. Oktober 1877.

Das Postdepartement:

Welti.

*) Der Termin wird bis zum 26. November verlängert.

Schweizerische Centralbahn.

Für den Transport von Constructionsmaterial, als: eiserne Balken, Winkel- und Stangeneisen ab Basel Centralbahn nach Luzern wird eine reduzierte Taxe von 58 Centimes per 100 Kilogrammes auf dem Wege der Rückvergütung bewilligt, insofern der Versender sich verpflichtet, bis zum 1. Mai 1878 mindestens 140 Tonnen in Wagenladungen von mindestens 8 Tonnen an den gleichen Adressaten zu befördern.

Basel, den 27. Oktober 1877.

Directorium der Schweiz. Centralbahn.

Vereinigte Schweizerbahnen.

Es wird bekannt gemacht, daß dem Herrn J. E. Dändliker im See- gubel bei Rapperswyl für den Transport einer Partie Buchenholz von Flums nach Rapperswyl eine Ausnahmetaxe von 28 Centimes per 100 Kilogramm bewilligt worden ist.

St. Gallen, den 27. Oktober 1877.

Die Generaldirektion.

Schweizerische Nationalbahn.

Vom 28. laufenden Monats an wird zwischen unsern Stationen Bassersdorf bis Otelfingen und Baden bis Aarau und beziehungsweise Zofingen einerseits und der N. O. B.-Station Zürich anderseits eine direkte Beförderung von Personen und Gepäck stattfinden.

Die direkten Billete von und nach unsern Stationen Otelfingen bis Bassersdorf inclusive berechtigen zur Fahrt mit der Schweiz. Nationalbahn nach und von Seebach und mit den Zügen der N. O. B. nach und von Oer-

likon. Die Schweiz. Nationalbahn übernimmt in diesem letzteren Verkehr die Beförderung von Gepäck zwischen den Stationen Seebach und Oerlikon à 15 Centimes pro 100 Kilogramm.

Ein bezüglicher provisorischer Tarif kann auf den oben genannten Stationen eingesehen werden.

Winterthur, den 28. Oktober 1877.

Direction der Schweiz. Nationalbahn.

Schweizerische Nationalbahn.

Mit 1. November nächstkünftig wird ein I. Nachtrag zu unserm internen Personentarif, Taxreduktionen im Verkehr zwischen Aarau einerseits und Hunzenschwil, Othmarsingen, Mägenwil, Mellingen und Dätwil anderseits enthaltend, in Kraft treten, welcher auf unsern Einnehmereien eingesehen werden kann.

Winterthur, den 29. Oktober 1877,

Direction der Schweiz. Nationalbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Bezugnehmend auf unsere Publikation vom 4. October über die Aufhebung des Spezialtarifes für Getreide von südrussischen Stationen der Odessaerbahn nach der Schweiz machen wir bekannt, daß auch die im allgemeinen russisch-schweizerisch-französischen Gütertarif vom 1. Januar 1876 enthaltenen Taxen nach Basel, ferner die Taxen des II. Nachtrages zu diesem Tarife ab den Stationen der Odessaerbahn vom 13. November 1877 an auf Getreide nicht mehr anwendbar sind. Einstweilen werden Getreidesendungen ab genannter Bahn nur in gebrochenem Verkehre über Podwoloczyska abgefertigt.

Zürich, den 29. October 1877.

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Postkommis in Genf. Anmeldung bis zum 16. November 1877 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 2) Posthalter und Briefträger in Gorgier (Neuenburg). Anmeldung bis zum 16. November 1877 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 3) Postkommis in Basel. Anmeldung bis zum 16. November 1877 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 4) Briefträger in Brunnen (Schwyz). { Anmeldung bis zum 16. Novem-
 - 5) Posthalter und Briefträger in } ber 1877 bei der Kreispostdirek-
 - Buochs (Unterwalden). } tion in Luzern.
 - 6) Briefträger in Appenzell. Anmeldung bis zum 16. November 1877 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
-

- 1) Briefträger in Vich (Waadt). Anmeldung bis zum 9. November 1877 bei der Kreispostdirektion in Genf
 - 2) Posthalter in Lutry (Waadt). Anmeldung bis zum 9. November 1877 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
 - 3) Briefträger in Basel. Anmeldung bis zum 9. November 1877 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 4) Postablagehalter und Briefträger in Wellhausen (Thurgau). Anmeldung bis zum 9. November 1877 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 5) Telegraphist in Lutry. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 6. November 1877 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.11.1877
Date	
Data	
Seite	126-132
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 743

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.